

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Gemäß §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. Mai 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 19.11.2009 folgende Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 04.05.1983 beschlossen.

§ 1

Ehrungen

Neben Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung nach § 4 der Hauptsatzung werden zur öffentlichen Anerkennung durch die Stadt Heusenstamm folgende weitere Ehrungen verliehen:

- Bürgerbrief
- Ehrenplakette
- Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze

§ 2

Bürgerbrief

(1) Der Bürgerbrief wird für besondere Verdienste um das Wohl oder Ansehen der Stadt Heusenstamm verliehen.

(2) Über die Verleihung entscheidet auf Vorschlag des aus Stadtverordnetenvorsteher und den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bestehenden Ältestenrats die Stadtverordnetenversammlung.

(3) Der Bürgerbrief ist feierlicher Form zu verleihen. Er besteht aus einer Urkunde, in der die Verdienste genannt werden. Die Verleihungsurkunde ist vom Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher zu unterzeichnen.

§ 3

Ehrenplakette

(1) Die Ehrenplakette wird für Verdienste um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Heusenstamm verliehen.

(2) Über die Verleihung entscheidet auf Vorschlag des Magistrats die Stadtverordnetenversammlung.

(3) Die Ehrenplakette wird in Verbindung mit einer Verleihungsurkunde durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen übergeben. Die Verleihungsurkunde ist vom Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher zu unterschreiben.

§ 4¹

Ehrennadel

(1) Die Ehrennadel/ der Ehrenpokal wird für sportliche Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres in 3 Stufen verliehen,

Gold: mit der Auszeichnung ‚Gold‘ werden die Sportler/ Teams geehrt, welche auf Bundesebene (Deutsche Meisterschaften/ 1. Bundesliga) sowie auf internationaler Ebene die Plätze 1 – 3 belegt haben.

Silber: mit der Auszeichnung ‚Silber‘ werden die Sportler/ Teams geehrt, welche die 1. – 3. Plätze unterhalb der Bundesebene bis zur Landesebene (Hessenmeisterschaften) errungen haben.

Bronze: mit der Auszeichnung ‚Bronze‘ werden Sportler/ Teams geehrt, welche 1.Plätze unterhalb der Landesebene bis zur Bezirksebene erreicht haben. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres werden zusätzlich für 1. Plätze auf Kreisebene geehrt.

Dabei sollen nur Siege bei Veranstaltungen des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes oder der ihnen angeschlossenen Vereine und Organisationen berücksichtigt werden.

(2) Die Verleihung soll auf Meldung/ Vorschlag der Ortsvereine erfolgen. Die Ehrennadel/ der Ehrenpokal wird einem Sportler nur einmal jährlich in der höchsten verdienten Stufen verliehen.

(3) Die Ehrennadel/ der Ehrenpokal soll den Sportlern der Stadt mit einer Verleihungsurkunde in einer jährlichen Gemeinschaftsveranstaltung des Magistrats durch den Bürgermeister übergeben werden.

(4) Die Ehrennadel/ Der Ehrenpokal in Gold, Silber und Bronze kann auch aus besonderem Anlass, unbeschadet der Absätze 1 – 3, verliehen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Heusenstamm vom 23.06.1966 außer Kraft. Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft (03.12.2009).

Heusenstamm, den 10.05.1983

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Kessler, Bürgermeister

¹ 1. Änderungssatzung am 19.11.2009 von StvV beschlossen. Amtliche Bekanntmachung am 03.12.2009